

BVGer D-776/2010 vom 14. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-776_2010

FR: TAF D-776/2010 du 14 juillet 2011

IT: TAF D-776/2010 del 14 luglio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt durch die Wiederholung der Anhörung vom 30. November 2009 entgegen den Beschwerdevorbringen hinreichend abgeklärt hat. Im Weiteren ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das BFM anlässlich der Anhörung beim Aussageverhalten des Beschwerdeführers seiner soziokulturellen Herkunft zu wenig Rechnung getragen haben oder erforderliche Nachfragen unterlassen haben könnte. Vielmehr ergeben sich aus den Akten - unabhängig von seinem Persönlichkeitsprofil - Ungereimtheiten, mit welchen sich die überwiegende Unglaubhaftigkeit der zentralen Fluchtgründe entgegen den Beschwerdevorbringen rechtsgenügend begründen lässt. Zwar kommt den Aussagen in der Summarbefragung praxisgemäss nur ein beschränkter Beweiswert zu. Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als der Beschwerdeführer im damaligen Zeitpunkt mutmasslich noch minderjährig war. Andererseits erwähnte er bei der Anhörung die Verpachtung von Land an die Hazara durch seinen Vater und die angeblich auch gegen seine Person gerichtete Verfolgung durch diese Volksgruppe als erstes (A 49/15 Antwort 27). Entsprechend wäre zu erwarten gewesen, dass er die Landstreitigkeit verbunden mit gezielter Verfolgung bereits bei der relativ ausführlichen Erstbefragung thematisiert hätte. Die dortige Aussage, wonach sich Dorfbewohner ihnen gegenüber feindlich verhalten und seinen Vater als Taliban bezeichnet hätten, nahm indes gar keinen Bezug zur erwähnten Landstreitigkeit (A 1/15 S. 6 unten f.). Im Weiteren vermögen auch die zusätzlichen Argumente des BFM, weshalb die für den damaligen Zeitpunkt vorgebrachte Verfolgung durch die Hazara im Dorf nicht glaubhaft erscheine, mangels stichhaltiger Gegenargumente grundsätzlich zu überzeugen, auch wenn die Erwägung zur zeitlich verspäteten Reaktion der Hazara etwas spekulativ anmutet (vgl. S. 4 der angefochtenen Verfügung und obenstehend Bst. G.). Anzuführen ist, dass der Beschwerdeführer einräumt, die Probleme mit den Hazara seien nicht ursächlich für seine Flucht aus dem Heimatland gewesen, weshalb auch in diesem Lichte besehen nicht von glaubhaft gemachter und begründeter Furcht im Sinne des Asylgesetzes auszugehen ist (vgl. S. 12 der Eingabe vom 8. Februar 2010).

E. 4.2

Auffallend ist sodann, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zur angeblichen Rekrutierung durch den Vater und zur Mitnahme in ein Lager der Taliban ausgesprochen substanzarm und stereotyp ausgefallen sind (A 49/15 Antworten 51 ff. und 63 ff.). Sie weisen keine Realkennzeichen auf und vermitteln so nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem. Entgegen den eher spekulativen Beschwerdevorbringen nicht nachvollzogen kann im Weiteren auch die Flucht des Beschwerdeführers aus dem Lager unter den

erwähnten Umständen. In diesem Zusammenhang kann auf die entsprechenden Erwägungen des BFM verwiesen werden (vgl. S. 3 unten f. der angefochtenen Verfügung und vorstehend Bst. G.). Nach dem Gesagten ist mithin nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer Opfer einer versuchten Zwangsrekrutierung bei den Taliban durch seinen Vater wurde oder wegen der angeblichen Flucht aus dem Lager durch diese Bewegung gezielt verfolgt würde.

E. 4.3

Schliesslich mag zutreffen, dass der Vater des Beschwerdeführers tatsächlich Bezüge zur Taliban hatte oder sogar immer noch hat respektive er und der Grossvater die Bewegung Hisb-e-islami unterstützten. Da es dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen ist, in diesem Zusammenhang eine ihm konkret drohende und gezielte Verfolgung - sei es durch seinen Vater, sei es durch die Taliban - glaubhaft zu machen, erübrigt sich an dieser Stelle ein vertiefteres Eingehen auf entsprechende Vorbringen und die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel. Insoweit der Beschwerdeführer überdies auf die generell angespannte Lage vor Ort hinweist, ist diesem Aspekt bei der Prüfung der Vollzugskriterien untenstehend Rechnung zu tragen.

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Eingabe noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist nicht im Besitz einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung und hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis der asylsuchenden Person nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Ist eine von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen

Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG), wobei in jenem Verfahren die Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan als zumutbar erweist.

E. 7.2

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung, wie in den nachfolgenden Erwägungen aufzuzeigen ist, als unzumutbar erweist, erübrigt sich eine Erörterung der beiden anderen Kriterien.

E. 7.3

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 skizziert das Bundesverwaltungsgericht ein äusserst düsteres Bild der aktuellen Lage in Afghanistan, und zwar über alle Regionen hinweg. Das Gericht kommt zum Schluss, dass in weiten Teilen von Afghanistan - ausser allenfalls in den Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei (vgl. E. 9.3 ff.).

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer stammt aus der Ortschaft _____ (Provinz _____) und mithin nicht aus den Grossstädten Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif (vgl. a.a.O. E. 9.2.2 f.). Die Situation in seinem Herkunftsgebiet ist nach dem Gesagten unbeschrieben der konkreten persönlichen Situation als existenzbedrohend einzustufen.

E. 7.4.2

Eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative in Kabul (oder allenfalls auch in Herat oder Mazar-i-Sharif, wo die Lage im zitierten Urteil nicht abschliessend geprüft wurde) kommt mangels Bezügen des Beschwerdeführers zu diesen Städten offensichtlich nicht in Betracht.

E. 7.5

Angesichts der gesamten Umstände ist der Vollzug der Wegweisung - der aktuellen Praxis entsprechend - als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind demnach erfüllt. Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 6. Januar 2000 ist

hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - das Bundesverwaltungsgericht geht bei der vorliegenden Konstellation von einem hälftigen Durchdringen aus - sind die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 300.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des teilweisen Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem keine Kostennote eingereicht wurde und sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, ist dieser anteilmässig auf Fr. 1'000.-- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.